

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811 zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 403/1977

§/Artikel/Anlage

§ 137

Inkrafttretensdatum

01.01.1978

Außerkrafttretensdatum

31.12.2009

Text**Drittes Hauptstück****Von den Rechten zwischen Eltern und Kindern****Allgemeine Rechte und Pflichten**

§ 137. (1) Die Eltern haben für die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder zu sorgen und überhaupt ihr Wohl zu fördern.

(2) Eltern und Kinder haben einander beizustehen, die Kinder ihren Eltern Achtung entgegenzubringen.

(3) Die Rechte und Pflichten des Vaters und der Mutter sind, soweit in diesem Hauptstück nicht anderes bestimmt ist, gleich.